



An alle Direktionen der (Neuen) Mittelschulen
der BR Salzburg Süd

570015/0045-PA-Päd/2020

Betreff: Informationsschreiben NMS wird Mittelschule

Sehr geehrte Eltern!

Da aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen die „Neue Mittelschule“ ab dem Schuljahr 2020/21 zur „Mittelschule“ wird, möchten wir Sie auf diesem Weg über grundlegende Ziele und vorgesehene Veränderungen der Mittelschule informieren.

Die Umstellung erfolgt für alle 4 Schulstufen im Schuljahr 2020/21 auf einmal.

Aufgabe der Mittelschule

Die Mittelschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in weiterführende mittlere und höhere Schulen zu befähigen sowie auf das Berufsleben vorzubereiten.

Ziel ist es, jede Schülerin und jeden Schüler im Sinne der Chancengerechtigkeit bestmöglich individuell zu fördern.

Eine fundierte Bildungs- und Berufsorientierung und die gezielte Beratung, die auf den Stärken der Schülerinnen und Schüler aufbaut, stellt eine verbesserte Bildungs- und Berufsentscheidung am Ende der (N)MS sicher.

Leistungsniveaus:

Die 1. Klasse (5. Schulstufe) wird für alle Schüler/innen auf einem gemeinsamen Leistungsniveau geführt. Ab der 2. Klasse (6. Schulstufe) gibt es für die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Englisch die beiden Leistungsniveaus Standard AHS“ (bisläng „vertieft“) und „Standard“ (bisläng „grundlegend“).

Bisher wurden die Schüler/innen erst ab der 7. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Englisch unterschiedlichen Leistungsniveaus zugeordnet.

Differenzierungsmaßnahmen:

Wie schon in der Neuen Mittelschule sind und bleiben auch in der Mittelschule Differenzierungsmaßnahmen wesentlicher Bestandteil der Schulart. Im Schulunterrichtsgesetz (§31 a) sind diese Maßnahmen angeführt und werden hinsichtlich der Mittelschule um eine Maßnahme (8.) erweitert:

1. Individualisierung des Unterrichts,
2. differenzierter Unterricht in der Klasse,
3. Begabungs- einschließlich Begabtenförderung,
4. Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
5. Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
6. Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen,
7. Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching)
8. Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe

Die Maßnahmen 1. bis 7. waren bereits Bestandteil der „Neuen Mittelschule“ und haben in Salzburg zu deutlich besseren Ergebnissen in der Bildungsstandardüberprüfung geführt. Die Bildung von dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe ist als erweiternde organisatorische Möglichkeit dazugekommen, hat aber mit der grundsätzlichen Leistungsniveau-Zuordnung der Schüler/innen unmittelbar nichts zu tun.

Zuordnung zu Leistungsniveaus:

Die Zuordnung der Schüler/innen ab der 6. Schulstufe erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres.

Die Zuordnung ist Ihnen als Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Tagen bekannt zu geben.

Innerhalb von 5 Tagen kann eine Anmeldung zur Aufnahme in das höhere Leistungsniveau abgegeben werden.

Grundsätzlich hat die Schule den Auftrag, ihren Schülerinnen und Schülern den höchstmöglichen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Es ist daher davon auszugehen, dass - analog zur Neuen Mittelschule- auch in der Mittelschule ein Großteil der Schüler/innen dem höheren Leistungsniveau „Standard AHS“ zugeordnet wird.

Rechtsgrundlagen dafür:

SchOG § 21b Abs. 2:

*„Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um **die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.**“*

SchUG § 19 (1a):

*An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind darüber hinaus regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist **in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern**. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechstage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden.*

Während des Schuljahres ist ein unverzüglicher Wechsel vorzunehmen:

- **in das höhere Leistungsniveau**, wenn eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist
- **in das niedrigere Leistungsniveau**, wenn der Schüler / die Schülerin in Deutsch, Mathematik, Englisch zum gegebenen Zeitpunkt eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ aufweist und die Ausschöpfung aller Fördermaßnahmen gegeben ist.

Leistungsbeurteilung

Bei der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler wird nun ab der 6. Schulstufe zwischen den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ unterschieden. Die Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ entspricht jenem der AHS-Unterstufe. In beiden Leistungsniveaus sind Noten von „Sehr Gut“ bis „Nicht Genügend“ möglich. Im Zeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin / ein Schüler beurteilt wurde. Eine Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich.

Berechtigungen zum Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule:

Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder die die erste Klasse der Mittelschule (MS) erfolgreich absolviert hat, darf in die zweite Klasse der AHS-Unterstufe wechseln, sofern die Beurteilung in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik nicht schlechter als „Gut“ ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten, dritten oder vierten Klasse der Mittelschule ist der Übertritt in die nächste Klasse einer höheren Schule möglich, wenn der Schüler oder die Schülerin in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau (Standard AHS) oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau (Standard) nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wurde.

Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Berechtigungen zum Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule (mit Matura):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“.

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Übertritt in eine 3-jährige mittlere Schule (ohne Matura, z.B. Fachschule, Handelsschule)

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule voraus, dass er oder sie gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wurde. Aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Der Übertritt in eine Polytechnische Schule steht allen offen.

St. Johann im Pongau, am 15.6.2020,

Andreas Egger.

Abteilungsleiter der Bildungsregion Süd